

RS Vwgh 1996/9/20 94/17/0368

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.09.1996

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/05 Verbrauchsteuern

Norm

BAO §198 Abs2;

BAO §201;

MinStG 1981 §3 Abs1;

MinStG 1981 §5;

Rechtssatz

Fehlen die für die Abgabenbemessung wesentlichen Ansätze, so genügt der Spruch des Abgabenbescheides nicht den Voraussetzungen des § 198 Abs 2 BAO (hier wurde im Spruch weder das für die Steuerberechnung maßgebende Eigengewicht des Mineralöls noch eine Fälligkeit der Abgabe, sondern lediglich der Abgabenbetrag und die Differenzmenge zum erstinstanzlichen Bescheid in Litern angegeben). Daß die Bemessungsgrundlage allenfalls unter Zuhilfenahme der Begründung des erstinstanzlichen Bescheides errechnet werden kann, ändert daran nichts.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994170368.X06

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at